IMT Nuremberg Archives

H – 1353

International Court of Justice

H1353 – 0001

Südé, Heinrich
General-Major

Dachau, 5. 7. 46

1481

Eidesstattliche Erklärung!

betr.: Zerstörungen

I, Heinrich Südé, Gen. Major, being duly sworn, depose and say:

Diese Erklärung bezieht sich auf die Zeit meiner Dienststellung als Chef des Gen. Stabes der deutschen Militär-Mission Bulgarien vom Juni 1944 bis 7. September 1944.

Mein Kommandeur, General der Infanterie Schmeckenbecher, gefallen im Oktober 1944, hat bei der Räumung Bulgariens durch die deutschen Truppen, entgegen dem grundsätzlichen Befehl hierzu, keinerlei Zerstörungen an bulgarischen Einrichtungen (Industrie-Anlagen, Eisenbahnen, Brücken, Straßen, Flugplätzen, Lagern usw. usw.) durchführen lassen um die bulgarische Bevölkerung und ihre Wohnstätten zu schonen. Auch die deutschen Lager für Verpflegung, Betriebsstoff, Munition usw. wurden nicht gesprengt oder vernichtet um der bulgarischen Bevölkerung die Verpflegungsbestände zu erhalten und um sie nicht durch die Vernichtungsmassnahmen zu gefährden, obgleich die Vernichtung dieser deutschen Bestände zulässig gewesen wäre.

Subscribed and sworn to before me
this 5. day of July 1946 at Dachau.

Südé
Gen. Major.

Harry Zanger
HARRY ZANGER
CAPT. A.C.
INVESTIGATOR EXAMINER WAR CRIMES DACHAU.

Wenden!

H1353 – 0003

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the General Fäde

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG BETREFFEND ZERSTOERUNG. 1482

J, Hellmuth F E L M Y, General der Flieger, im Sommer 1944 Kommandierender General des LXVIII A.K., ATHEN, beeing duly sworn, depose and saY:

" Der MARATHON Stausee bei ATHEN war auf hoeheren Befehl zur Sprengung vorbereitet.

Da er zur Wasserversorgung des Athener Stadtgebietes diente, habe ich - etwa Ende September 1944 - die in der Sperrmauer eingebauten Ladungen herausnehmen lassen und die Bewachung der gesamten Anlage einer EVZONEN Einheit - also der Elitetruppe der griechischen Regierung - uebertragen.

Jnfolgedessen unterblieb die Zerstoerung, die Heeresgruppe E, Generaloberst LOEHR, war mit dieser Massnahme einverstanden. "

Hellmuth Felmy

Subscribed and sworn to before me this ....1.... day of .....July.. 1946 at DACHAU.

Hans Le Khuri Captain
O-534680

I, Jürgen Arnis, beeing thoroughly conversant with the English and German language, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above afidavit of General Hellmuth Felmy.

Jürgen Arnis

H1353 -0004

XXX

1483 PS

H1353 – 0005

OTTO W O E H L E R. DEN 8.JUNI 1946

34

34

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

IN DER RUSSISCHEN ANKLAGE WIRD DIE PLUENDERUNG RUSS.MUSEEN ERWAEHNT.

ICH,OTTO W O E H L E R ,GEB.12.JULI 1894 IN GROSSBURGWEDEL BEI HANNOVER,SAGE AN EIDESSTATT AUS:

ALS ICH HERBST 1943 IN POLTAWA EINTRAF,ERFUHR ICH,DASS ES DORT EIN MUSEUM GAEBE,DESSEN BESTAENDE VOR KURZER ZEIT IM WESENTLICHEN EVAKUIERT SEIEN,DURCH WEN UND WOHIN,WAR NICHT BEKANNT.ORGANE MEINER ARMEE HATTEN JEDENFALLS HIERMIT NICHTS ZU TUN.

ICH FUHR SOFORT ZUM MUSEUM UND UEBERZEUGTE MICH UNTER FUEHRUNG EINES ALTEN MUSEUMSDIENERS,DASS ALLES WERTVOLLE NICHT MEHR DA WAR (Z.B.ERINNERUNGSSTUECKE AN DIE SCHLACHT VON POLTAWA).ALS DIE FUEHRUNG DURCH DAS MUSEUM BEENDET WAR,ENTDECKTE ICH DURCH ZUFALL EINIGE ZIMMER IN EINEM SEITENFLUEGEL,DIE KIRCHLICHE KUNSTGEGENSTAENDE ENTHIELTEN (UEBERLEBENSGROSSE ALTE HOLZPLASTIK EINES KRUZIFIX,ZAHLREICHE IKONE IN FORM VON BRETTTAFELN).DER DIENER SAGTE MIR AUF BEFRAGEN,DIESE GEGENSTAENDE SEIEN ZUM GROSSEN BEDAUERN DES OBERSTEN KIRCHENFUERSTEN VON POLTAWA NICHT MITGENOMMEN,DA ES AN DEN NOETIGEN WAGGONS GEFEHLT HABE.JETZT BESTUENDE DIE GROSSE GEFAHR,DASS DIESE STUECKE DURCH KAMPFEINWIRKUNG VERNICHTET WUERDEN.

UNTER DIESEN UMSTAENDEN ERKLAERTE ICH MICH SOFORT BEREIT, TROTZ GESPANNTER EISENBAHNLAGE EIN BIS ZWEI WAGGONS FUER DIE RETTUNG DIESER GEGENSTAENDE ZUR VERFUEGUNG ZU STELLEN,HIERUEBER ERFREUT,SAGTE DER MUSEUMSDIENER,ER SEI IN DER LAGE UND BEREIT,DEN ERWAEHNTEN OBERSTEN POPEN VON POLTAWA ZU BENACHRICHTIGEN.

EINIGE TAGE SPAETER ERSCHIEN DIESER KIRCHENFUERST,BEGLEITET VON ZWEI JUENGEREN POPEN,IN FEIERLICHER AMTSTRACHT BEI MIR,UM SICH MIT BEWEGTEN WORTEN FUER MEINE UNTERSTUETZUNG ZU BEDANKEN.ER ERKLAERTE,DIE SACHEN SEIEN INZWISCHEN IN DER EISENBAHN VERPACKT.ER SELBST WUERDE DEN TRANSPORT BEGLEITEN. ALS ZIEL HABE ER LEMBERG IN AUSSICHT GENOMMEN.

ICH GLAUBE,DASS ES SICH HIER NICHT UM EINE PLUENDERUNG HANDELT, SONDERN IM GEGENTEIL UM DIE ABSICHT,IN VOLLEM EINVERNEHMEN MIT DER KIRCHE MUSEALES KIRCHENGUT VOR KRIEGSZERSTOERUNGEN ZU RETTEN. Otto Woehler Signature certified 13 June 46 Robert B Staples, 1st Lt AC Chris. Off.

Fol 2478

H1353-0006

DOCUMENT No 34

Otto Woehler Le 8 juin 1946

Dèclaration sous la foi du serment

L'accusation russe parle du pillage des musées russes.

Je soussigné Otto W o e h l e r, né le 12 juillet 1894 à Grossburgwedel près de Hanovre déclare sous la foi du serment:

Lorsque, en automne 1943, j'entrai à Poltava, j'appris qu'il y existait un musée dont le contenu essentiel était évacué depuis peu. Personne ne sut par qui et où. Les organisations de mon armée n'avaient de toutes façons rien à voir avec cela.

J'allai immédiatement au musée et, sous la conduite d'un vieux guide du musée, je constatai que tout ce qui avait une valeur n'était plus là, p.ex, les souvenirs de la bataille de Poltava. Lorsque la visite du musée fut terminée, je découvris par hasard dans une aile quelques pièces qui contenaient des oeuvres d'art religieux, un crucifix en bois d'une dimension plus grande que nature une grande qualité d'icônes en forme de tryptique.

Interrogé par moi, le guide me repondit qu'au grand regret du plus haut dignitaire de l'Eglise de Poltava ces objets n'avaient pu être emmenés, les wagons nécessaires ayant manqué. Il subsistait maintenant le grand danger que ces pièces soient détruites au cours d'un combat.

Dans ces conditions je me déclarais immédiatement prêt

H1353 - 0007

DOCUMENT No 34

malgré la situation ferroviaire tendue à fournir 1 ou 2 wagons pour sauver ces objets. Heureux de cette nouvelle le guide du musée me dit être en mesure d'en informer le Pope principal de Poltava et prêt à le faire. Quelques jours plus tard vint me voir ce prince de l'Eglise , accompagné de 2 popes plus jeunes , en tenue solennelle et il me remercia en termes émus de ma protection. Il me dit que les objets avaient été dans l'intervalle emballés et mis sur wagon; il accompagnerait lui-même le transport. Le but de son voyage était Lemberg.

Je ne crois pas qu'il s'agisse ici d'un pillage mais bien au contraire de l'intention de sauver des destructions de la guerre en plein accord avec l'Eglise les objets du musée appartenant à l'Eglise.

Otto Wechler

signatures illisibles.

suite

KOLLER,KARL POW NR A 938959
↕GENERAL D. FLIEGER,CHEF DES
GENERALSTABES DER DEUTSCHEN LUFT=
WAFFE.↕

N.,11.JULI 1946

1. Ausfertigung

1484

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG. NR3

H1353 – 0008

BETR.:PLUENDERUNG.

ICH,KARL KOLLER,GEB.AM 22.FEBR.1898,VERSICHERE UNTER EID.

DIENSTSTELLUNGEN: 1.1.1938-31.12.1940 LEITER DER FHRGS. ABT.LUFTFLOTTENKOMMANDO 3↕FRUEHER LUFTKREISKOMMANDO 5,DANN LUFTW.GR. KOMMANDO 3↕.
1.1.1941 - AUG. 43 CHEF GENST. LUFT - FLOTTE 3

SEPT.1943 -AUG. 1944 CHEF DES LUFTW. FUEHRUNGSSTABES OKL

23.11.1944 - ENDE DES KRIEGES CHEF DES GENST. DER DEUTSCHEN LUFTWAFFE .

FRAGE : VON DER ANKLAGE WIRD DER VORWURF DER PLUENDERUNG ERHOBEN. WAS WISSEN SIE DAVON ?-HAEUFIGKEIT ? WAS IST DAGEGEN GESCHEHEN ?

ANTWORT : 1. AUF PLUENDERUNG STAND TODESSTRAFE. DIESBEZUEGLICHE ANSCHLAEGE IN DEUTSCHER SPRACHE IN ZAHLREICHEN BELGISCHEN UND FRANZOESISCHEN ORTEN . OBWOHL MAN NICHT MIT AUSSCHREITUNGEN UNSERER TRUPPEN RECHNETE , SIND DIESE ANSCHLAEGE ERFOLGT , SO ERNST HAT ES DIE WEHRMACHT MIT IHREN GEGEN - MASSNAHMEN GENOMMEN .

2. IN DEN SELTENEN FAELLEN VON PLUENDERUNG SIND DIE TAETER VON MILITAERGERICHTEN ZUM TODE ODER HOHEN ZUCHT - HAUSSTRAFEN VERURTEILT WORDEN . GNADENBEWEISE WURDEN GRUNDSAETZLICH ABGELEHNT .

Koller.

H1353 - 0009

AUF DEN FALL GENERAL WABER , KOMMANDIERENDER GENERAL LUFTGAU SERBIEN , WIRD HINGEWIESEN . WABER WURDE IM WESENTLICHEN WEGEN PLUENDERUNG VOM KRIEGSGERICHT ZUM TODE VERURTEILT UND IM JANUAR 1945 IN SPANDAU ERSCHOSSEN. WABER HATTE AUS EINER VILLA BEI BELGRAD 2 BILDER , 2 TEPPICHE UND EINIGE ANDERE SACHEN MITGENOMMEN , UM SIE ANGEBLICH VOR DEN RUSSEN ZU SCHUETZEN .

3. REIMS WAR DURCH DIE FRANZOSEN VOELLIG EVAKUIERT . DIE REICHE STADT STAND LEER . UM PLUENDERUNGEN ZU VERHINDERN WURDE BEI DER ANNAEHERUNG DEUTSCHER TRUPPEN DIE STADT DURCH DIE DEUTSCHE FUEHRUNG VOELLIG ZERNIERT UND DAS BETRETEN DURCH TRUPPEN UND EINZELLEUTE VERBOTEN. UNBEDINGT NOTWENDIGES BETRETEN AUS DIENSTLICHEN GRUENDEN WAR NUR ERLAUBT MIT AUSWEIS HOHER BEFEHLSHABER .

4. ALLGEMEIN STRENGE STRASSEN - UND VERKEHRSKONTROLLE DURCH FELDPOLIZEI . KONTROLLE VON LASTEN , PAKETEN . AUSWEISPFLICHT FUER GEKAUFTE WARE .

5. IN PARIS STANDEN SEIT 1940 WOHNUNGEN REICHER LEUTE, DIE GEFLOHEN WAREN , LEER . DIE WOHNUNGEN WAREN TEILWEISE BESCHLAGNAHMT UND VERSCHLOSSEN . SIE WURDEN NACH BEDARF DEUTSCHEN DIENSTSTELLEN ZUGEWIESEN . EINE SOLCHE WURDE ENDE 1942 DEM SEENOTDIENSTKOMMANDO ZUGEWIESEN UND ZUR UNTERBRINGUNG VON DIENSTBESUCHERN HAEUFIG BENUTZT . DIE WOHNUNG WURDE BETREUT VON EINER HAUSMEISTERIN DES FRUEHEREN WOHNUNGSINHABERS .

ICH BIN 1943 IN DIESER WOHNUNG GEWESEN :
SIE SAH AUS , ALS OB INHABER NUR AUF EINEN SPAZIERGANG DIE WOHNUNG VERLASSEN HAETTEN . ZIGARETTENETUIS , SILBERNE ZIGARRENKASTEN , LEUCHTER , ANZUENDER , SONSTIGE SCHMUCKGERAETE ALLER ART STANDEN AUF TISCHEN , BUEFFETS UND IN GEMUETLICHEN ECKEN ZUM SOFORTIGEN GEBRAUCH . IM ZIMMER DER DAME DES HAUSES ALLE ERDENKLICHEN TOILETTENARTIKEL UND GERAETE , WIE SILBERNE BUERSTEN , KAEMME, SPIEGEL , DOSEN JEDER ART GRIFFBEREIT , SO ALS OB DIE DAME DES HAUSES NUR AUS DEM ZIMMER GEGANGEN SEI .

H1353 – 0010

IN DER SEHR GROSSEN KUECHE EINE ANHAEUFUNG VON PHANTA - STISCHEM SCHWEREN KUPFERGESCHIRR UND MESSING JEDER ART , DIE DAS ENTZUECKEN JEDER HAUSFRAU GEWESEN WAERE . UND DAS ZU EINER ZEIT , IN DER MAN DEN DEUTSCHEN SELBST AUCH DAS LETZTE STUECKCHEN KUPFER ODER MESSING AUS DEM HAUSE GEHOLT HATTE .
NICHTS HAT GEFEHLT IN DER GANZEN WOHNUNG , KEIN BILD , KEIN SCHMUCK , KEIN MOEBELSTUECK UND DABEI WAERE HIER DIE GELEGENHEIT ZUM PLUENDERN VIELLEICHT BESONDERS GUENSTIG GEWESEN .
ICH HABE NOCH ANDERE WOHNUNGEN GESEHEN , DIE GENAU DEN GLEICHEN EINDRUCK MACHTEN .

6. WENIGE PLUENDERUNGEN EINZELNER SIND NATUERLICH VOR - GEKOMMEN . ICH BIN DURCH MEIN SCHICKSAL 10 JAHRE SOLDAT IM KRIEGE GEWESEN IN ALLEN STUFENLEITERN UND NEHME ES AUF MEINEN EID , DASS ICH NICHT EINEN EINZIGEN FALL VON PLUENDERUNG PERSOENLICH ODER BEI MEINEN KAMERADEN ODER IN DER NAECHSTEN UMGEBUNG ERLEBT HABE . DAS SCHEINT MIR EIN BEWEIS , DASS PLUENDERN BEI DEN DEUTSCHEN SOLDATEN NICHT UEBLICH WAR . DASS SOLDATEN IN AUSGEDEHNTEM UMFANG DER GEGNERISCHEN BEVOELKERUNG ODER DEN FEINDLICHEN SOL - DATEN EINFACH WEGNAHMEN , WAS IHNEN GEFIEXL , UHREN , RIN- GE , GOLD UND SILBER , PHOTOAPPARATE , U.S.W., U.S.W. , DAS WAR BEI DER DEUTSCHEN ARMEE VOELLIG AUSGESCHLOSSEN .

WAS PLUENDERN WIRKLICH BEDEUTET , WISSEN WIR AUS EIGENEM ERLEBEN UND AUS ZAHLREICHEN BERICHTEN DER ENGLI - SCHEN PRESSE ERST , SEIT DIE VERBXUENDETEN ARMEEN DEUTSCHLAND BETRETEN HABEN .

DIESE ERKLAERUNG UMFASST X 3 SEITEN ZUSAETZLICH DER BEGLAUBIGUNG .

Paul Pleiger

H1353 - 0011

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY 12 July 46

Robert B. Stearns

1st Lt O-1284783

I , PAUL SCHMIDT , DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT .

Dr. Paul Schmidt

1485

N.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

BETR: PLUENDERUNG.

I, JOHANNES BLASKOWITZ, GENERALOBERST, HEER, BEING DULY SWORN, DEPOSE AND SAY:

DER ANEIGNUNG FREMDEN EIGENTUMS IN DEN BESETZTEN GEBIETEN SOWIE DESSEN UNRECHTMAESSIGEM ERWERB WURDE DURCH STAENDIGE DURCHFUEHRUNG DER NACHSTEHENDEN ANGEORDNETEN MASSNAHMEN VORGEBEUGT UND, IM BETRETUNGSFALLE DURCH STRAFEN, ENTGEGENGEWIRKT:

1) GELD= UND DEVISENKONTROLLE BEI DER EINGANGSPOST
2) WARENKONTROLLE BEI DER AUSGANGSPOST
3) UEBERPRUEFUNG DER ZAHLUNGSMITTEL UND DES GEPAECKS BEI EIN= UND AUSREISE IN DEN DURCHGANGSZUEGEN
4) UNVERMUTETE KONTROLLE IN DEN UNTERKUENFTEN
5) GERICHTLICHES EINSCHREITEN.

DACHAU, 1. Juli 1946

Johannes Blaskowitz

GENERALOBERST.

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME
THIS 1 OF July 1946
AT DACHAU.

Wm H. Klein Captain
0-534680

I, Fürgen Annis being thoroughly conversant with the English and German language, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of Generaloberst Blaskowitz

Fürgen Annis

H1353 – 0012

Walter Pilipp
Oberst

Dachau, 29.6.46
PWE 29 Cage II
1486

H1353 – 0013

Eidesstattliche Erklärung

Betr.: Zerstörungen

I, Walter Pilipp, Oberst, being duly sworn depose and say:

Oberstleutnant Jacobi (früher P.Ad. Hermann Göring) hat mir während der Gefangenschaft im Frühjahr 1945 in Thumerbach bei Zell a. See folgendes berichtet:

Für die Bergung der wertvollen Bibliothek des Klosters Cassino vor dessen Zerstörung durch die all. Lw. wurde dem General Conrath (Fallschirmpanzer Korps Hermann Göring) durch Papst Pius eine Dankbarkeitsurkunde ausgehändigt.

Walter Pilipp

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of July 1946 at Dachau

Harry Szanger
Capt. AC.
Investigator Examiner
War Crimes, Dachau.

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Oberst Walter Fritzsch.

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1353 – 0014

Friedrich Wilhelm Rübesamen Dachau, den 5. July 46

1487

Eidesstattliche Erklärung

Betr. Plünderungen.

I, Friedrich Wilhelm Rübesamen, Oberst im Generalstab, being duly sworn, depose and say:

Ich war X vom Juni - December 1941 Chef des Generalstabes beim Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet Mitte.

Der Befehlshaber, General d. Inf. von Schenckendorff hat niemals einen Befehl zum Plündern gegeben, sondern immer wieder seine ganze Autorität dafür eingesetzt, dass die in seinem Raum untergebrachten Truppen nichts ohne Genehmigung dem Lande entnahmen und nur bei den Verpflegungsämtern empfingen.

Friedrich Wilhelm Rübesamen

Subscribed and sworn to before me

this 5th day of July 1946

at Dachau

I, Horst von Uellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Oberst Friedrich-Wilhelm Rübesamen.

H. v. Uellenthin
General der Artillerie

Harry Szanger
Capt. A.C.
Investigator Examiner
War Crimes Dachau

H1353 – 0015

XXX 5 1488

.R u d o l f L a n g h a e u s e r
Generalmajor

Allendorf, den 16.6.46

Eidesstattliche Erklärung

Rudolf Langhaeuser, Generalmajor - being duly sworn, depose and say:

Während des Feldzuges in Frankreich gehörte ich dem Stabe der 9.Armee (Oberbefehlshaber Gen.-Oberst Strauß, Chef des Gen.-Stabes Gen.Ltn. Hollidt) an. Anfang Juni 1940 habe ich nachstehende Maßnahmen dieses Oberkommandos miterlebt:

1.) Zur Verhinderung von Plünderungen wurden auf Befehl der Armee alle größeren Orte ihres Bereichs sofort nach ihrer Einnahme für den gesamten Verkehr gesperrt und die Zugänge durch Feldgendarmerie bewacht. Ähnliche Maßnahmen trafen auch die Nachbararmeen.

Wie ich bei zahlreichen Dienstfahrten selbst gesehen habe, waren die Orte meist schon vor Eintreffen der ersten deutschen Truppen überplündert. Es mag dies durch zurückgebliebenes örtliches Gesindel geschehen sein ?

2.) Nach Verlassen eines in einem Schloß gelegenen Hauptquartiers wurde beim Oberkommando bekannt, daß nachfolgende Truppen das Schloß belegt hätten und Gefahr bestünde, daß Wertgegenstände entfernt würden. Auf Befehl des Oberbefehlshabers oder des Chefs wurde sofort ein Feldgendarmeriekommando zurückgesandt, das die Bewachung des Schlosses zwecks Erhaltung seiner Werte zu übernehmen hatte.

Schon vorher hatte der Oberbefehlshaber sich schon allein darüber empört, daß die Nachrichtentruppe zwecks leichterer Einrichtung ihrer Anlagen einen der schönen alten Bäume des Schloßparks gefällt hatte.

Subscribed and sworn to before me
this 17 day of June 1946

Rudolf Langhaeuser

A.C. Fredenburgh 057390
2d Lt Inf.
Camp Commander

H1353 – 0016

F. W. Hamler, Obstlt i.G.
PWE 29

Dachau, den 1.7.46

1489

Eidesstattliche Versicherung
Betr. Plünderungen

I, Friedrich Hamler, Obstlt. i.G., being duly sworn, depose and say:

Während des ganzen Krieges waren Plünderungen von Soldaten aller Dienstgrade in besetzten Gebieten kriegsgerichtlich strafbar.

Ich weiss aus der Zeit als ich von März bis Dezember 1944 Genst. Offz beim Gen. d. Transportwesens Italien war, dass Feldmarschall Kesselring, der OB der Heeresgruppe um die dennoch vorkommenden Plünderungsfälle zu unterbinden befahl, dass deutsche Soldaten, die geplündert hätten, ohne Gerichtsverhandlung auf der Stelle durch den nächstbesten deutschen Offizier zu erschiessen seien. Der Zweck, weitere Plünderungen

H1353 – 0017

zu verhindern, soll dadurch erreicht worden sein, sodaß der Befehl nach einiger Zeit wieder aufgehoben wurde.

Fr M. Hamler

Subscribed and sworn to before me this 5. day of July 1946 at Dachau

HARRY SZAINGER
CAPT. AC.
INVESTIGATOR EXAMINER
WAR CRIMES DACHAU

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Oberstleutnant Friedrich Hamler

H. Mellenthin
General der Artillerie

H1353 – 0018

0
XXX

A

1490

Eidesstattliche Erklärung

Allendorf, 16. Juni 1946

Wolf HAUSER
Gen-eralmajor

being duly sworn, depose and say:

Zur Frage des Einschreitens gegen eigene Plünderungen erkläre ich:

Mir ist als dama-liger Chef des Stabes der 14. Armee in Italien nur ein Plünderungsfall in Siena während der Rückzugskämpfe a-uf den Apennin bekannt geworden. Er ereignete sich kurz ehe die Stadt infolge der Kampfhandlungen verloren ging. Der Vorfall wurde auch dem Oberbefehlshaber Südwest, Generalfeldmarschall Kesselring, gemeldet. Auf seinen, wie auf Befehl der Armee wurde sofort kriegsgerichtlich eingeschritten; Ergebnis ist mir nicht mehr bekannt. Da eine Entschädigung der Bevölkerung na ch einer dazu notwendigen eingehenden Vernehmung der Betroffenen nicht mehr möglich war, wurden auf Befehl des Generalfeldmarschall Kesselring zahlreiche Plakate in der Stadt angeschlagen, in denen die Bevölkerung davon unterrichtet wurde, dass gegen die Schuldigen auf Befehl des Generalfeldmarschall Kesselring mit aller Strenge eingeschritten werde.

Wolf Hauser

Subscribed and sworn to before me

this 17. day of June 1946

[illegible] 0341390
1Lt Inf
Camp Commander

H1353 – 0019

Schenk, Axel
Major i. G.

PWE-29 Dachau, 16. 6. 1946.

Betr.: Verstoß gegen das Kriegsrecht

L 1491 Nicht?

Niederschriftliche Erklärung.

Ich, Major i. G. Schenk, Axel, geb. am 29. März 1914 in Stamberg (Obb., am 1. Juli 1944 bis Kapitulation Ib der 356 Inf. Div. (bis Februar 1945 Stalin, ab Februar 1945 Mayen), erkläre an Eidesstatt:

Während meiner Tätigkeit als Ib der 356. Inf.-Div. sind der Div. von vorgesetzten Dienststellen mehrmals schriftliche Befehle für Durchführung von Plünderungen sowie Befehle zur schriftlichen Verteilung von Plünderungen zugegangen, die der Truppe bekannt gegeben waren. Ich nenne mich insbesondere an einen Befehl der Heeresgruppe Mitte aus dem August 1944, nach dem jeder deutsche Soldat, der beim Plündern auf frischer Tat angetroffen würde, durch den nächsten anwesenden Offizier standrechtlich

H1353 – 0020

dem Tode zu verurteilen und sofort zu erschießen war.
Im Falle allen Widerstandes Italiens und Ungarns habe ich Deutschland
mit der Aufgabe „Aber plötzlich, wird mit dem Tod bestraft"
gedroht.

Schmidt
Major i. G.

Die Richtigkeit der Übersetzung
bescheinigt: C.O.R. Merrill
Capt. Cav

Nürnberg, den 21.6.46.

H1353 – 0021

H1353 – 0022

1492

Dachau, den 19. Juni 46

Pfühl Erhard
Oberstlt. i.G.

Eidesstattliche Erklärung.

wichtig

Betr.: Massnahmen gegen Plünderung.

Ich, Erhard Pfühl, geb. 5.11.13, zu Baggenau/Baden war ab 16.3.44 Ia der 5. Geb. Div. in Italien u. erkläre an Eides Statt:

Während der Abwehrbewegungen im Appennin etwa Anfang August 44 erging ein Befehl der Heeresgr. C, Gen. Feldmarschall Kesselring, wonach, die zahlreichen früher ergangenen Befehle ergänzend u. verschärfend, jeder deutsche Offizier ermächtigt u. verpflichtet wurde, jeden auf frischer Tat ertappten Plünderer an Ort u. Stelle u. nach kurzer standrechtlicher Feststellung des Tatbestandes zu erschiessen. Die Bekanntgabe des Befehls an die Truppe war kurzfristig an die vorgesetzte Dienststelle zu melden.

Darüberhinaus wurde die Truppe regelmäßig über Verbot u. Folgen der Plünderg. belehrt. Bekannte Fälle wurden grundsätzlich kriegsgerichtlich verfolgt.

Obersltl. i.G. Pfühl

Zugehörigkeit d. Unterschrift bestätigt
Capt. Cav.

Dachau 21. Juni 1946

XXX

P.W.E. 29, Dachau, 16. Juni 1946.

1493

Eidesstattliche Erklärung

Zur Person: Ich heisse Ludwig Freiherr Rüdt von Collenberg, Generalmajor; 57 Jahre alt. Vom 1. Januar 1941 bis 1. September 1942 war ich Chef des Heeresbüchereien (abgesehen von einer vierteljährigen Unterbrechung Anfang 1942 infolge eines Kommandos an die Front).

Zur Sache: Bald nach meiner Ernennung zum Chef des Heeresbüchereien (neu eingerichtete Stellung) beantragte ich bei meinem Vorgesetzten, dem Oberquartiermeister IV des Generalstabes des Heeres, Herrn General der Infanterie Dr. Wagner, folgenden Befehl, dem sofort zugestimmt und der dementsprechend erlassen wurde:

Es wurden Bücherstreife in die besetzten Gebiete (erst nach Frankreich, Belgien und Holland, danach auch nach Jugoslawien und Russland) entsandt, die die Büchereien der feindlichen Heere unter ihre Betreuung zu nehmen hatten. Ausdrücklich wurde befohlen, dass weder ganze Büchereien noch einzelne Bücher aus ihnen entnommen werden durften, z.B. um nach Deutschland entsandt zu werden. Die z.T. sehr wertvollen Büchereien waren durchzubelassen, wo sie entstanden waren. Falls deutsche Dienststellen irgendwelche Bücher dienstlich benötigten, durften sie nur im allgemein vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Ausleiheverfahren herausgegeben werden, da-

H1353 – 0023

H1353 – 0024

mit stets feststellbar war, wo sie sich befanden.

Die Verführung von Kulturwerten, wie sie auf anderen Gebieten gelegt worden ist, ist also im kulturellen Büchereiwesen nicht erfolgt. Vielmehr ist alles geschehen, um für die Erhaltung und sichere Verwahrung der Bibliotheken da, wo sie hingehörten, zu sorgen.

Freiherr Rüdt von Collenberg
Generalmajor

Beglaubigt:

Clifford R. Merrill
Capt. Cav.

Dietloff von Winning
Oberstleutnant im Gen. Stab
31 G 6326494

Dachau, 30.6.1946
P.W.E. 29, Cage 2, Groups 5/III

1494

Eidesstattliche Erklärung
betreffend: Plünderungen

I, Dietloff von Winning, Oberstleutnant im Gen. Stab, being duly sworn, depose and say:

Als Ou 1 des Armeeoberkommandos 12 (ab 1.1.43 Heeresgruppe E) vom März 1941 bis Mai 1943 und als Ou 1 der Heeresgruppe F vom August 1943 bis Juni 1944, bin Zeuge nachstehender Massnahmen gegen Plünderungen in Griechenland und Jugoslavien gewesen:

a.) Aus dem "Weissen Schloss", Belgrad, das ausserordentlich wertvolle Kunst- und Wertgegenstände enthielt, ist kein einziges Stück fortgenommen worden. Soweit das einheimische Personal noch anwesend war, wurde es mit der Weiterführung der Verwaltung und der Gutswirtschaft beauftragt. Zum Schutz gegen jedwede Plünderung wurde ein besonderer deutscher Offizier und eine Wache in das Schloss gelegt, die jeden Missbrauch und jede Entnahme von Gegenständen verhindert hat.

b.) In Griechenland wurde der 12. dtsch. Armee ein besonderer Kunstsachverständiger (Kriegsverwaltungsrat Dr. von Schönebeck) zugeteilt, dessen Aufgabe in folgendem bestand:

1.) Schutz aller irgendwie gearteten Kunstgegenstände in Griechenland gegen Entwendung, Missbrauch oder Zerstörung,

2.) Beseitigung aller etwaigen Kriegsschäden an Kunstgegenständen aller Art,

3.) Kunstschätze, die sich an luftbedrohten Punkten befanden, in nicht luftbedrohte Gegenden Griechenlands zu bringen,

4.) Kunstgegenstände, die von der griechischen Bevölkerung aus Luftschutzgründen unsachgemäss gelagert waren (z.B. in feuchten Bunkern) sachgemäss zu lagern bezw. gegebenenfalls an ihre alten Plätze zurückzubringen. Soweit griechische Fachorgane noch vorhanden waren, wurden diesen alle Arbeiten übertragen und sie wurden lediglich beraten und es wurde ihnen Schutz und Hilfe gewährt,

5.) Belehrung aller deutschen Soldaten über kulturellen, historischen und materiellen Wert der Kunstgegenstände Griechenlands durch Führungen und belehrende Vorträge und Schriften verbunden mit laufenden Ermahnungen zu ihrer schonendsten Behandlung und Erhaltung.

6.) Einschaltung bei militärischen Verteidigungsbauten zwecks Vermeidung etwa hierdurch eintretender unbewusster Schäden an Altertumswerten.

H1353 – 0025

Der Kunstschutzbeauftragte wurde durch die Armee und durch alle unterstellten Truppen mit allen Mitteln unterstützt, so dass er seiner Aufgabe voll gerecht werden konnte. Ähnliche Massnahmen, wenn auch nicht so weitgehend, wurden in Jugoslavien durchgeführt.

c.) Gegen jede Plünderung, auch kleinsten Ausmasses, wurde grundsätzlich kriegsgerichtlich eingeschritten. Hierbei blieb völlig unberücksichtigt, ob es sich bei einer Aneignung fremden Eigentums um Staatseigentum, Privateigentum, Eigentum von freundlich oder feindlich gesinnter Bevölkerung, Eigentum von Einheimischen, Ausländern oder Juden handelte.

Gegen einen Oberst des Stabes der Heeresgruppe F wurde im Frühsommer 1944 ein Verfahren angestrengt, weil er sich aus einem unbewohnten Haus in Belgrad Möbel angeeignet und nach Hause geschickt hatte. Das Urteil wäre zum mindesten Degradierung und langjährige Freiheitsstrafe gewesen, wenn der Schuldige sich nicht durch Freitod dem Urteil entzogen hätte.

Dietloff v. Winning.

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of July 1946 at Dachau

Capt. AC.
Investigating Examiner
War Crimes Section

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Oberstleutnant Dietloff von Winning

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1353 – 0026

Anton Staubwasser, Oberst i.G.
Kgf. Nr. 31 g 6 000 982

Dachau, am 1. Juli 1946.

1495

Eidesstattliche Erklärung.

Betreffend: Kulturgüter in den besetzten Feindländern

I, Anton Staubwasser, Oberst, being duly sworn, depose and say:

Ich war vom 25. 1. 1944 bis 1. 12. 1944 3. Generalstabsoffizier im Stabe der Heeresgruppe B in Frankreich, Belgien, Holland und Westdeutschland. – Das Hauptquartier der Heeresgruppe B befand sich von Anfang April 1944 bis Mitte August 1944 im Schloss von La Roche Guyon (an der Seine). Im Arbeitsraum des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe befanden sich 4 – 5 besonders schöne und wertvolle Gobelins. Als im Zusammenhang mit den amerikanisch/britischen Invasions–

H1353 – 0027

absichten die Gefahr einer Bombardierung des Schlosses entstand, wurden die Gobelins von den Wänden entfernt und auf ausdrückliche Anweisung des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe dem Besitzer des Schlosses zur Aufbewahrung in bombensicheren Felsenkellern übergeben.

Als weiteren Zeugen für diese Tatsache gebe ich den ehemaligen Generalleutnant und Chef des Stabes der Heeresgruppe B, Hans Speidel, Freudenstadt im Schwarzwald, Hartranftstr. 48 an.

Anton Staubwasser

Subscribed and sworn to
before me this 3rd day of ~~Dachau~~ July
1946 at Dachau.

Harry S. LANGER
Capt. A.C.
Investigator Examiner
War Crimes Dachau

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Obrst Anton Staubwasser

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1353 – 0028

Geitner, Herbert
Oberstleutnant i. G.

Dachau, den

1496

Eidesstattliche Erklärung.

Betrifft: Plünderungen, hier Schutz der Zivilbevölkerung vor Plünderern usw, Russland, Krim.

„I, Herbert Geitner, Oberstleutnant i. Gen. Stab being duly sworn, depose and say:

Ich, Herbert Geitner, Oberstlt. i. G., vom 1.I. bis 15.3.1942 stellvertretender Quartiermeister des XXX. A.K. (Hauptm.) gebe zu den obigen Vorgängen aus der Erinnerung folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Besonderes Augenmerk widmete der damalige Kommandierende General des XXX. A.K., Generallt. Frettet-Pico in dieser Zeit dem Umstande, dass einzelne Soldaten infolge Hungers auf eigene Faust Requisitionen vornahmen. Er verbot nicht nur diese Beschlagnahmen durch die Truppe in schärfster Form, sondern verfolgte jeden einzelnen ihm

H1353 – 0029

bekannten Fall durch sein Kriegsgericht und liess Schuldige bestrafen. Ausserdem wies er bei Truppenbesuchen und Kommandeurbesprechungen immer wieder darauf hin, dass ein derartiges eigenmächtiges Vorgehen der Truppe oder einzelner Soldaten disziplinschädigend sei und letzten Endes den Kampfwert der Truppe herabsetze. Dabei forderte er die Kommandeure immer wieder auf, diesen Dingen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und notfalls mit scharfen Strafen einzuschreiten.

Herbert Geitner

(HERBERT GEITNER),
Oberstleutnant i. G.

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Oberstleutnant Herbert Geitner

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

Subscribed and sworn to before me this .....

day of 3th July 1946 at Dachau

Harry Szanger, Capt.

HARRY SZANGER, CAPT. A. C.
INVESTIGATOR EXAMINER
WAR CRIMES, DACHAU.

H1353 - 0030

Bis

1497

43

Leopold L e e b

Generalmajor

Neu-Ulm, d.24.6.46.

4g

Eidesstattliche Versicherung.

Betr, Plünderungen.

Leopold L e e b, Generalmajor, höherer Artilleriekommandeur 305.
being duly sworn, depose and say

Ich war vom 1.1.40 bis 31.12.40 Kommandeur Art.-Regt.229 197.Inf.Div. Vom 15.1.42. bis 15.9.42. Kommandeur Art.-Rgt.385 vom 15.9.-15.11.42 Art.-Kdr.107(XX.A.K.)vom 1.8.43 bis 15.10444 Art.-Kdr.421.(XXI! Geb. A.K.) dann höherer Art.-Kdr 305.Ich erkläre,dass ich während des ganzen Krieges ,den ichb in Frankreich ,in Russland ,Albanien und Südungarn mitmachte,nie einen schriftlichen Befehl zu Gesicht bekam, der systematische Zerstörungen von Städten,Ortschaften ,Kulturdenkmälern oder Kirchen und dergleichen beinhaltete oder Plünderungen befahl,auch nie ist mir ein solcher mündlicher Befehl bekannt geworden. Im Gegenteil wurden wiederholt,besonders vor grösseren Unternehmungen, die strengen Befehle der Obersten Heersleitung bekanntgegeben,die all dies verboten und strenge Strafen androhten.Jeden Monat wurden der Truppe schwere Strafen bekannt gegeben,die verhängt worden waren, obwohl es nur verschwindend wenig Fälle waren,wenn man die Grösse der deutschen Wehrmacht in Betracht zieht.Mir selbst ist kein Fall mutwilliger Zerstörung oder Plünderung bekannt geworden.Dahingegen konnte ich feststellen,dass der Russe ,als wir im Grossangriff bis Woronesch 1942 vormarschierten,planmässige Zerstörungen auf dem Rückzuge durchführte,soweit er dazu Zeit hatte.

Leopold Leeb

subscribed and sworn to before me this 28. day of June 46

at Neu-Ulm, Germany

Joseph D. Ansell

H1353 - 0032

Lt.Joseph J.Ancell
2nd Lt.,Inf., Commanding Officer
serial nr.01332909

165

Egbert Picker
Generalleutnant

Neu-Ulm, den 5 Juli 1946.

1498

Eidesstattliche Versicherung.

Betrifft: Plünderung durch Truppe in Frankreich.

Generalleutnant Egbert Picker, im Frankreichfeldzug bis gegen Ende Mai 1940 Kommandeur des II. Batl. Geb.Jäg.Regt.98, anschliessend Kommandeur dieses Regiments,

being duly sworn, depose and say:

Der Divisionskommandeur General Kübler I war von einer unerbittlichen Strenge gegen Handlungen, die auch nur im entferntesten als Plünderung hätten ausgelegt werden können, und betonte stets, dass der Tatbestand der eigenen Bereicherung auch durch herrenlos herumliegendes Gut schon als Plünderung anzusehen ist. Veranlassung hierfür war, dass durch die fliehende französische Bevölkerung zahlreich auf den Strassen, z.Tl. in sehr grossen Mengen herumliegende, weggeworfene Flüchtlingsgut , wie Haushaltungsgegenstände (Geschirr und Ähnliches), Kleidungsstücke, Wolle, Tücher, Decken, das aufzuheben er verbot, trotzdem es verderben musste. Ich persönlich weiss auch nicht einen einzigen Fall einer regelrechten Plünderung in Frankreich, d.h. einer gewaltsamen Wegnahme aus einem Gebäude oder von einer Person. Dagegen erinnere ich mich häufiger Bestrafungen oder Massregelungen, im besonderen durch den Divisionskommandeur selbst, während der Märsche wegen auf der Strasse aufgelesener Tücher, Wollknäuel oder Aehnlichem.

Requisitionsscheine durften nur durch Offiziere in Kommandeurstellung ausgestellt werden und der Durchfahrende musste persönlich einen nach Art und Zahl genau ausgestellten schriftlichen Auftrag besitzen, wenn eine lebensnotwendige Requisition einmal notwendig gewesen sein sollte. Auch während des gesamten Vormarsches durch das völlig von Zivil verlassene Gebiet von Nordluxemburg bis etwa an die Seine ostw. Paris blieb hierdurch das verlassene Besitztum der geflüchteten Bevölkerung völlig unberührt, jedoch wurden die Ortschaften vermutlich infolge überstürztem plötzlichen Aufbruchs der Bevölkerung oder durch französische Flüchtlingszüge , die schon verlassene Ortschaften durchzogen, meist in einem Zustand angetroffen, der eine vorausgegangene Plünderung vermuten liess oder ihr zumindest sehr ähnlich war.

Entsprechend war nach den Kampfhandlungen, als Regiment und Division längere Zeiten in Quartierräumen lagen, das Verhältnis zur französischen Zivilbevölkerung stets ausgezeichnet, fast herzlich zu nennen, zumal sich die Truppe stets auch für die Bedürfnisse der Bevölkerung einsetzte. Ein Entfernen der Zivilbevölkerung aus den eigenen Wohnungen für Zwecke der Truppe, wie es heute in Deutschland überall durchgeführt wird, wurde grundsätzlich nie durchgeführt. Auch bei notwendiger Mitbenutung von Zivilquartieren, wenn öffentliche Gebäude nicht genügend zur Verfügung standen, blieben die Wohnungsinhaber stets in ihrer Wohnung, so dass sie immer die Aufsicht über ihr Eigentum hatten. Unsere

Aerzte

H1353 - 0033

H1353 - 0034

Aerzte hatten meist regelrechte Sprechstunden für die ärztlich unversorgte Bevölkerung, führten Behandlungen und Geburten durch, machten Krankenbesuche bei bettlägerigen Kranken usw. Mit Genehmigung eines Offiziers wurden sogar eigene Sankas zum Transport Zivilkranker eingesetzt.

Generalleutnant

Subscribed and sworn to before me this 5. day of July 46 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.
2nd Lt., Inf. Commanding Officer
serial-nr. 01. 332. 909.

H1353 - 0035

XXX

Sinnhuber, Johann
General der Artillerie

Steinlager Allendorf, den 16. Juni 1946

1499

Eidesstattliche Erklaerung.

Johann Sinnhuber, General der Artillerie - being duly sworn, depose and say :

Ich vertrat Ende Oktober 1939 fuer einige Zeit den Kommandeur der 8. Inf.-Div., die nach Beendigung des Polenkrieges nach dem Westen in den Raum B r u e h l sw. K öln verlegt war. Vor dem Kriegsgericht der Division war ein zurueckliegender Fall von Pluenderung in Polen verhandelt worden. Der Mann war wegen Mitnahme von 5 Schnapsglaesern aus Pressglas (Wert: 5 mal 10 gleich 50 Pfg.) zu 5 Monaten Gefaengnis verurteilt worden. Zu seiner Verteidigung hatte er angefuehrt, dass er die Glaeser zur Erinnerung an einen besonders schweren Kampftag mitgenommen habe, nach dem er am Abend mit seinen Kameraden aus diesen Glaesern getrunken habe. Das Gericht brachte in der Urteilsbegruendung zum Ausdruck, dass nach den ganz klaren Befehlen auch die Mitnahme von Erinnerungsstuecken Pluenderung sei ; Mit Ruecksicht auf die sonst gute Fuehrung und Haltung des Mannes habe ich hinsichtlich des Strafmasses das Urteil nicht bestaetigt. Es wurde in 5 Wochen umgewandelt.
Als ich bald darauf die 28. Infanterie-Division uebernahm, fand ich in ihr gleich scharfe Richtlinien gegen die Pluenderung, ueber die wiederholt Belehrungen stattfanden. So auch bei Beginn des Westfeldzuges. Die Division war waehrend deses Feldzuges immer in erster Linie eingesetzt. Der groesste Teil der Bevoelkerung war nach dem Sueden Frankreichs abtransportiert. Es fiel auf, dass alle verlassenen Haeuser ueberpluendert waren, zum Teil in ausgiebigster Form. Ich ging der Sache auf den Grund und stellte durch eingehende Ermittlungen bei den Fuehrern aller Dienstgrade in der Kampftruppe fest, dass die von den Einwohnern verlassenen Haeuser der mit stuermender Hand genommenen Ortschaften stets ausgepluendert vorgefunden wurden. Wo ueber den kriegsbedingten Gebrauch an Lebensmitteln und Waesche Mitnahme von "Souvenirs" aus verlassenen Haeusern seitens Angehoeriger der Truppe bei Revisionen festgestellt wurde, wurde in jedem Falle kriegsgerichtlich vorgegangen. Ich habe dann spaeter vielfach gehoert, dass die Auspluenderung der Haeuser der deutschen Truppe zugeschoben wurde.

Johann Sinnhuber
General der Artillerie

Subscribed and sworn to before me this ...17.... of June 1946.

H. Fiedenhagen 0541300
1st Lt Inf.
Camp Commander

XXX

40 1500

Friedrich Koechling
General der Infanterie

Steinlager Allendorf, den 16. Juni 1946

H1353 – 0036

Eidesstattliche Erklaerung.

Friedrich Koechling, General der Infanterie - being duly sworn, depose and say :

Anfang August 1941 kaempfte die 96. Division, der ich als Kommandeur des I.R.287 angehoerte, im Verbande des I.A.K. (wahrscheinlich 16. Armee) im Raum westlich des Ilmensees. Von der Division waren vermutlich auf Befehl hoeherer Dienststellen scharfe Anweisungen ergangen, dass jegliches Pluendern verboten, und dass Bestrebungen nur unter Beisein von Offizieren fuer lebensnotwendige Truppenbelange durchzufuehren seien. So traf ich in einem Dorf noerdlich Medved (westlich des Ilmensees) einen Angehoerigen der 4. Kompanie I.R.287, der eigenmaechtig fuer die Kompanie eine Kuh beitreiben wollte; nur in Anbetracht seiner bisherigen guten soldatischen und sonstigen Fuehrung bestrafte ich ihn mit 14 Tagen verschaefften Arrest; in einem etwas weiter nach Norden gelegenes Dorf stellte ich 3 Soldaten fest, die im Begriff waren in ein Warenlager einzusteigen zwecks Entwendung von Sachen. Sofortiges Eingreifen durch mich mit der hoechsten mir zustehenden Arreststrafe und Sicherung des Hauses bis zum Abzug der Truppe durch eine Wache. Aehnliche Faelle wiederholten sich im Laufe des russischen Feldzuges und wurden sowit sie bekannt wurden nach der Schwere des Falles mehr oder weniger scharf bestraft. Immer wieder wurde sowohl von der vorgesetzten Dienststelle in gewissen Zeitabstaenden die Achtung vor dem Privateigentum schriftlich und muendlich befohlen und den Angehoerigen der Kompanie usw. durch die Disziplinarvorgesetzten bekannt gegeben. Dass mit zunehmender Dauer des Krieges unter dem Druck der Verhaeltnisse seitens der untersten Fuehrung bezueglich der Verfolgung solcher strafbarer Handlungen nachgelassen wurde, ist natuerlich; nie hat jedoch die Fuehrung im allgemeinen und besonders die obere Fuehrung ihre scharfen Befehle ueber Schutz des persoenlichen Eigentums ausser Kraftgesetzt.

Friedrich Koechling

General der Infanterie

Subscribed and sworn to before me this ..17.....of June 1946.

A.S. Friedenburgh 054390
1st Lt. J.A.G.
Camp Commander

H-1353

Folder No.: 13

General Staff and OKW
Affidavits 1481 - 1500
Filed August 21, 1946

"Betrifft Zerstoerungen"

General Staff and OKW- Affidavits 1481-1500

H1353-0037